

Den 22. Dezember 1910.

Herrn F. M. Bausch

in Wehr, Baden.

Ihrem Gesuch vom 5. XI. 1910

betr. Zulassung einer Toboggan American mit 29 m Front 8 m Tiefe zu  
kann vorbehaltlich der von Ihnen noch zu erholenden polizeilichen Genehmigung entsprochen werden. Volksfest

Die Platzmiete beträgt ~~M. 1000,-~~, wovon die Hälfte bis ~~1. Januar 1911~~  
franko einzuzahlen ist, wovon ~~1/2~~ heute einbezahlt worden ist, während der Rest am  
10. August d. J., längstens jedoch vor Beginn des Volksfestes, in Bar entrichtet werden muß,  
da sonst der polizeiliche Erlaubnisschein nicht ausgestellt wird.

Den Platz halten wir Ihnen bis ~~obigen Termin~~ offen. Sollten Sie bis  
dahin die erste Einzahlung nicht geleistet haben, so werden wir darüber anderweit verfügen.

Durch Leistung der Anzahlung verpflichten Sie sich zur Erfüllung folgender Vertrags-  
bestimmungen:

1. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang des vorliegenden Schreibens ist der beifolgende Fragebogen an das Volksfest-Komitee gewissenhaft ausgefüllt einzusenden. Die polizeiliche Genehmigung zur Ausübung der Schaustellung bzw. des Fahrgeschäftes auf dem Volksfestplatze erfolgt nur auf Grund der Angaben dieses Fragebogens und der vor Betriebseröffnung vorzunehmenden Besichtigung des Geschäftes. Wird die polizeiliche Genehmigung aus irgend einem Grunde versagt, so hat der betr. Geschäftsinhaber kein Anrecht auf Rückvergütung gehabter Auslagen oder Entschädigung für entgangenen Gewinn.
2. Mit Einsendung der Anzahlung ist eine ständige Adresse anzugeben.
3. Die Aufbauarbeiten müssen spätestens einen Tag vor Beginn des Festes vollendet sein. Während der Dauer des Festes dürfen weder Aufbau- noch Abbrucharbeiten vorgenommen werden.
4. Allen polizeilichen Vorschriften sowie Anordnungen des Festausschusses ist unbedingt Folge zu leisten. Azetylenbeleuchtung ist zugelassen unter der Voraussetzung, daß die Anlage den in Bayern gültigen oberpolizeilichen Vorschriften entspricht.

5. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung sind Pläne des Bauwerkes in doppelter Fertigung rechtzeitig beim Stadtmagistrat Nürnberg vorzulegen.
6. **Geschäfte, welche ein möglicherweise an der Stadtgrenze Nürnbergs stattfindendes anderes sogenanntes Volksfest besuchen, werden zum Volksfest Nürnberg nicht zugelassen;** eine hier geleistete Anzahlung auf die Platzmiete verbleibt jedoch Eigentum des Volksfest-Ausschusses.
7. Die Weitervermietung eines Platzes durch den Mieter an einen dritten ist nicht zulässig. Eine geleistete Anzahlung bleibt auch dann Eigentum des Festausschusses, wenn der gemietete Platz nicht bezogen wird.
8. Sollte aus irgend welchen Gründen das Volksfest nicht abgehalten werden können oder während der Dauer eine Störung erleiden, so haben die beteiligten Geschäfte kein Anrecht auf Ersatz für gehabte Auslagen oder entgangenen Gewinn.
9. Eine Verlängerung des Festes über die ursprünglich festgesetzte Zeit hinaus findet unter keinen Umständen statt.
10. Wer auf dem Volksfestplatz den Ausschank von geistigen oder nichtgeistigen Getränken (also auch Limonaden) betreiben will, hat mindestens 8 Tage vor Beginn des Festes um Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung im Zimmer Nr. 7 im Erdgeschoße des Amtsgebäudes am Fünferplatz nachzusuchen.
11. Besitzer von Azetylen-Gasanlagen sind verpflichtet, die Karbidüberreste alle Tage bis spätestens vormittags 10 Uhr in den vom Festausschusse aufgestellten Behälter zu verbringen.
12. Außer der Platzmiete an das Volksfest-Komitee ist eine Lustbarkeitssteuer an den Stadtmagistrat zu entrichten.
13. Das Volksfest-Komitee läßt durch einen Unternehmer eine Ringleitung zum Bezug von elektrischem Strom für Glühlampen herstellen. Für den Anschluß an diese Leitung sind die festgesetzten Anschlußgebühren zu bezahlen. Bezieht Jemand von einem anderen Geschäfte ohne Bewilligung des Fest-Komitees elektrischen Strom, so hat derselbe nichtsdestoweniger die gleichen Anschlußgebühren an den Unternehmer der Ringleitung zu entrichten. Geschäfte, die Licht und Kraft selbst erzeugen, haben keine Zahlungen für Anschluß zu leisten.
14. Extrakabinette, sogenannte Piktusse, werden nicht zugelassen. Sollten sich derartige Geschäfte unter falscher Angabe Platz verschaffen, so haben sie bei Entdeckung sofortige Schließung zu gewärtigen.
15. **Alle Anzahlungen sind an den Kassier des Volksfest-Komitees, Herrn Direktor Otto Kloß, Nürnberg, Rathausplatz 4, zu leisten.**

Hochachtungsvoll

**Das Komitee für das Volksfest 1911**

*Kuch.*